

Worke Werbung/Dienstleistung, nachfolgend nur worke genannt

## 1. Gegenstand der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Gegenstand der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Tätigkeit der Firma worke, die diese auf dem Gebiet der Werbung/Dienstleistung für andere Unternehmen oder sonstige Auftraggeber durchführt. Die Arbeit von worke zielt darauf ab, Werbeziele und deren Umsetzung für den Auftraggeber zu erreichen und umzusetzen.

Die Annahme und die Ausführung von Werbeaufträgen erfolgt ausschließlich aufgrund der AGB. Abweichende Bedingungen der Auftraggeber, die worke nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für worke unverbindlich, auch wenn worke ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

## 2. Leistungsumfang

worke übernimmt nach geschlossenem Auftrag das definierte Projekt bzw. Werbekampagne oder Dienstleistung für den Auftraggeber. Die verschiedenen Maßnahmen werden im Einzelnen verbindlich festgelegt, und schriftlich fixiert.

## 3. Leistungsarten

Der jeweilige unter Punkt 2 genannte Leistungsumfang ist abhängig von der durch den Auftraggeber gewählte Leistung. Es bestehen für den Auftraggeber verschiedene Leistungsformen:

Konzept, Beratung und Entwurf

worke entwickelt in Absprache mit dem Auftraggeber ein Konzept für ein Projekt und legt hierfür Entwurf und Text vor. Alle Ideen und Rechte an diesen Entwürfen bleiben bei worke, solange sie nicht umgesetzt werden. Die Vergütung erfolgt auf Stundenonorarbasis und wird im Einzelnen mit dem Auftraggeber vereinbart.

Ganzheitliche Beratung und Umsetzung

worke erstellt für den Auftraggeber einen Jahres-Werbeplan, mit allen darin befindlichen Einzelmaßnahmen. Diese Einzelprojekte werden nach Absprache sukzessive abgearbeitet. Sämtliche Fremdkosten wie z. B. Letter shop, Druckereien usw. sind durchlaufende Kosten, die direkt nach Angebot an den Auftraggeber verrechnet werden. Worke verrechnet die Umsetzung und strategische Beratung an den Auftraggeber. Hierüber wird laufend über den Umfang der Aufwendungen berichtet.

## 4. Angebote

Grundsätzlich sind die von worke abgegebenen Angebote über den definierten Zeitraum verbindlich. Änderungs- oder Sonderwünsche des Auftragsgebers können die Preiskalkulation verändern. Hierüber hat worke den Auftraggeber rechtzeitig zu informieren und seine Zustimmung vor Auftragsweitergabe oder Bearbeitung einzuholen. Dies betrifft vor allem Fremddienstleister.

Im Falle der nachträglichen Änderung der nach Angebotsabgabe und Vertragsabschluss maßgeblichen Verhältnisse, hinsichtlich Preissteigerungen- bzw. Senkungen bei Fremddienstleistern oder Mehrkosten, die durch Änderungen oder Sonderwünsche des Auftraggebers entstehen, bzw. Mehrkosten oder Folgekosten, die durch den aus Termingründen oder wegen gesteigerter gewünschten Qualitätsansprüchen des Auftraggebers, durch den notwendigen Wechsel von einem Fremddienstleister zum anderen Zulieferer entstehen, und wenn das Ausmaß der Preiserhöhung nicht außer Verhältnis zum Maß der eingetretenen Veränderung steht, sind vom Auftraggeber zusätzlich zu vergüten. Die gilt nur dann nicht, wenn die Änderung der maßgeblichen Verhältnisse für worke bei Vertragsabschluss sicher und vorhersehbar waren.

## 5. Auftragserteilung- und Vergabe

worke bestätigt jede Auftragserteilung unter Bezugnahme auf die Absprache mit dem Kunden oder unter Berücksichtigung eines Pflichtenheftes die vom Kunden definierte Auftragserteilung. Die Auftragsbestätigung von worke enthält detaillierte Kosten bzw. eine Aufstellung über Abschlagszahlungen für das Gesamtprojekt. Mit Gegenzeichnung oder Zustimmung auch in mündlicher Form erteilt der Auftraggeber den Auftrag an worke. worke beginnt mit der Abwicklung des Auftrags erst nach Genehmigung durch den Auftraggeber.

## 6. Vergütung

Im Falle der Entwicklung konzeptioneller und gestalterischer Vorschläge durch worke mit dem Ziel des Vertragsabschlusses mit dem Auftraggeber, erfolgt die Vergütung unbeschadet im Einzelfall abweichender Vereinbarungen gegen Zahlung des mit dem Auftraggeber dafür vereinbarten Entgelts (Ideenonorar). Dieses Honorar wird bei Durchführung des Auftrags auf das Projekt angerechnet.

Die Vergütung richtet sich nach dem vereinbarten und gewählten Leistungsumfang und der unter Ziffer 3 gewählten Leistungsart.

Für Projekte wird das Honorar im Einzelfall nach Entscheidung durch den Auftraggeber und Übergabe der Unterlagen durch worke fällig.

Für ganzheitliche Beratung wird ein Gesamtetat vereinbart, welcher in Abschlagszahlungen oder in monatlichen Raten bezahlt werden muß. Hierbei ist es Vertragsnichtig wenn im Laufe der Bearbeitung, das Projekt abgebrochen werden sollte, der Gesamtetat komplett zur Zahlung fällig.

Der Auftraggeber erstattet worke sämtliche Kosten für Aufträge, die er im Rahmen einer Vereinbarung (schriftlich oder mündlich) an Dritte weitergegeben hat, und die durch den Auftraggeber genehmigt worden sind. Nach Genehmigung vergibt worke Aufträge an Dritte entweder auf eigenen Namen und Rechnung, oder als durchlaufende Kosten direkt für den Auftraggeber.

Außergewöhnliche Kosten, die über die allgemeinen Beratungs- und Dienstleistungsaufgaben hinausgehen, werden in Absprache mit dem Auftraggeber in genannter Höhe erstattet. Dies gilt auch im Nachhinein, wenn es nicht abzusehen war. Zu außergewöhnlichen Kosten zählen z. B. Reisen zu Orten für Fotoaufnahmen, zur Druckabnahme und bei Sonderwünschen, wenn zur termingerechten Ausführung Nacht- oder Wochenendarbeit erforderlich wird. Diese Kosten werden nach erfolgter Information an den Auftraggeber nach Abschluss der Arbeiten gesondert vergütet. Rechnungen von worke sind innerhalb von 8 Tagen rein netto zu begleichen.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, fällige Zahlungsansprüche von worke mit einer Gegenforderung aufzurechnen, es sei denn, die Gegenforderung ist unstreitig und rechtskräftig festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann geltend gemacht werden, soweit es aus Ansprüchen aus dem Auftrag beruht. Sollte der Auftraggeber wie ein Kaufmann am Wirtschaftsverkehr teilnehmen, ist er nicht berechtigt, gegenüber fällig gewordenen Zahlungsansprüchen von worke ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, der Gegenanspruch ist unstreitig und rechtskräftig festgestellt. Im Falle von Zahlungsverzug von mindestens zwei Abschlagszahlungen oder länger als zwei Monaten ist worke berechtigt, bis zur Begleichung durch den Auftraggeber an den von ihm erstellten Produktionsmitteln und Entwürfen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der vertraglich vereinbarten und angefallenen Kosten verfügbares Eigentum von worke. Der Auftraggeber darf bis zur vollständigen Bezahlung nur mit Zustimmung durch worke die Ware nutzen, veräußern, vermieten, verleihen, geringfügig verändert weiterverarbeiten oder sonstige darüber verfügen oder sich zu einer solchen Verfügung verpflichten.

## 7. Erwerb von Rechten - Urheber- und Nutzungsrecht

worke überträgt dem Auftraggeber alle mit den gelieferten Arbeiten zusammenhängenden urheberrechtlichen Nutzungsrechte und sonstige Befugnisse zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verwertung der unter diesem Vertrag gewährten Leistungen, einschließlich aller denkbaren Rechtspositionen an Ideen, Konzepten, Entwürfen und Gestaltungen für den jeweils erteilten Auftrag. Diese Übertragung ist zeitlich, örtlich, nach Verwendungszweck und vereinbarter Konzeption beschränkt. Es schließt das Recht zur Weiterübertragung an Dritte während dieses Zeitraumes mit ein. Eine Zweckerweiterte Nutzung ist von der Genehmigung durch worke abhängig. Nach Ablauf eines Auftrages, will der Kunde die Rechte weiter nutzen, sind 10% der im Rahmen jeweiligen Nutzung für ein Projekt zu bezahlen oder neu zu verhandeln.

Die bevorstehende Rechtsübertragung ist mit den sonstigen Vergütungen an worke abgegolten. Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht bezahlt, oder im Fall der Projektabrechnung noch nicht veröffentlicht worden sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Vereinbarung bei worke.

## 8. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Beanstandungen rechtzeitig und unmißverständlich schriftlich gegenüber worke anzumelden. Vorgelegte Aktionsbestandteile sind auf Mängel zu prüfen und sofort anzumelden. Kosten, die durch verspätete Mitwirkung des Auftraggebers entstehen, hat dieser im Falle seines Verschuldens selbst zu tragen. Korrigierte und genehmigte Aktionsbestandteile sind für worke zur weiteren Bearbeitung verbindlich. Sollten sich Folgefehler aufgrund der mangelhaften Korrektur durch den Auftraggeber ergeben, d. h. das Vorliegen von Fehlern oder zugesicherten Eigenschaften auf dieser mangelhaften Korrektur beruhen, bestehen gegenüber worke keine Gewährleistungsansprüche.

## 9. Kündigung/Rücktritt

Ein Auftrag endet mit der vereinbarten Dauer und der vollständigen Bezahlung dessen. Für den Fall, dass der Auftraggeber seiner Abnahmeverpflichtung nicht oder nicht fristgerecht nachkommt, ist worke berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Schadenersatz beträgt 15% der Projektkosten, zusätzlich der Selbst- und Fremdkosten sowie Sonderwünsche.

## 10. Gewährleistung

Offensichtliche Mängel sind worke sofort nach Entdeckung anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung nicht entdeckt werden können, sind innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungspflicht zu rügen. Für die Fristberechnung ist der Eingang des Rügeschreibens maßgeblich. Bei berechtigter Rüge ist worke berechtigt zur Nachbesserung. Lässt worke beispielsweise eine ihr hierfür angemessene Frist verstreichen oder ist die Nachbesserung wiederum nicht einwandfrei oder ist Nachbesserung nicht möglich, so hat der Auftraggeber das Recht zur Minderung oder Wandlung des Vertrages. Schadenersatzansprüche aufgrund des Vorliegens von Mängeln sind für den Auftraggeber beschränkt auf die Höhe der Selbstkosten von worke, es sei denn, die Mängel beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von worke oder von einer anderweitigen zwingenden Haftung. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht in den Fällen des Fehlens von wesentlich zugesicherten Eigenschaften und Aussagen oder bei Mangelfolgeschäden, die von einer Zusage umfaßt sind. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet worke nicht, es sei denn, eine zwingende Haftung ist vorgeschrieben. Die Beschränkung der Haftung gilt in gleichem Umfang für Erfüllungs- und Verrichtungshilfen von worke. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen, dies gilt insbesondere für den Ersatz von Schäden, die untypisch, nicht vorhersehbar oder nicht am Werk selbst entstanden sind (mangelfolgeschäden), und zugleich nicht von einer Zusage umfaßt sind. Der Ausschuß gilt nicht, soweit worke in Fällen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften selbst haftet.

## 11. Schadenersatzansprüche

Im Rahmen ihrer vertraglichen Vereinbarungen sind Schadenersatzansprüche für Schäden, die aus Unmachbarkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss oder aus unerlaubter Handlung von worke, der Hersteller, Fremddienstleister, Lieferanten von Werbemitteln oder im Rahmen von Lieferungen und Leistungen oder sonstigen für worke tätigen Personen entstehen, ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde. Bei leicht fahrlässigem Handeln von worke findet eine Haftung jedoch dann statt, wenn es sich um typische vorhersehbare Schäden handelt oder wenn worke durch sein Verhalten wesentliche Vertragspflichten verletzt hat. Als wesentliche Vertragspflichten sind hierbei solche Pflichten zu verstehen, deren

ordnungsgemäße Erfüllung die Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglichen. Die Beschränkung der Haftung gilt in gleichem Umfang für Erfüllungs- und Verrichtungshilfen sowie Fremddienstleister von worke.

## 12. Haftung für die rechtliche Zulässigkeit von Werbemaßnahmen/Dienstleistungen

worke steht dafür ein, dass sämtliche Leistungen, welche der Auftraggeber im Rahmen des Vertrages erhält, nicht mit Urheberrechten, Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter belastet sind und der Auftraggeber, auch soweit wie Leistung Dritter betroffen sind, die selbe freie Rechtsposition erhält, wie wenn er die Nutzungsrechte von worke erhalten würde. Dies gilt nicht, soweit worke mit Unterlagen, Daten oder Materialien arbeitet, die der Auftraggeber selbst zur Verfügung gestellt hat. Unbeschadet dessen wird das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der Werbung vom Auftraggeber getragen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Werbemaßnahme gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, der Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. Jedoch ist worke verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihm diese bei der Vorbereitung bekannt werden. In keinem Fall haftet worke wegen der in der Werbung enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers. Worke haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Vertrages gelieferten Ideen, Konzepten, Anregungen, Vorschlägen, Texten, Entwürfen.

## 13. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Firmensitz von worke, Gerichtsstand ist Augsburg, soweit mit ausländischen Auftraggebern gearbeitet wird, gilt das Recht der BRD

## 14. Sonstige Vereinbarungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder sollen diese AGB eine Lücke aufweisen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmung davon nicht berührt. Sie wird durch eine Wirksame ersetzt, welche dem Zweck nahe ist. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Auch ein Verzicht der Parteien auf Schriftform ist formbedürftig.